Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 54 (S. 631)**
Titel	**Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete (Änderung)**
Ordnungsnummer	**701.3**
Datum	08.07.1998

[S. 631] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete vom 15. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Bedingungen und Auflagen

Durch Beiträge unterstützte Vorkehrungen dürfen nur im Einverständnis mit der Baudirektion, bei Naturschutzvorkehrungen nur im Einverständnis mit der Volkswirtschaftsdirektion, aufgehoben oder verändert werden.

Beiträge an nicht öffentlich-rechtlich geschützte Objekte sind vom Grundbucheintrag einer Personaldienstbarkeit zugunsten des Kantons abhängig zu machen, wonach das Objekt ohne Zustimmung der Baudirektion, bei Naturschutzvorkehrungen der Volkswirtschaftsdirektion, nicht verändert werden darf.

§ 12. Die Beitragsgesuche sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die Baudirektion, für Naturschutzobjekte an die Volkswirtschaftsdirektion, zu richten.

Beitragsgesuch

§ 13. Die Baudirektion, für Naturschutzobjekte die Volkswirtschaftsdirektion, überwacht die Durchführung der unterstützten Massnahmen.

Aufsicht

II. Diese Änderung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Honegger	Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.03.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016